

Satzung des Vereins „Filmfreunde Losheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Filmfreunde Losheim e.V.“
- (2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Losheim am See.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Kinokultur in der Gemeinde Losheim am See
- (2) Ziel ist die Pflege und Stärkung der Filmkultur für alle Alters- und Personengruppen.
- (3) Der Verein verfolgt nicht den Zweck der Gewinnerzielung, sondern dient ausschließlich kulturellen Zwecken.
- (4) Der Verein unterstützt das Zeigen von Filmen, die insbesondere filmkulturelle, filmgeschichtliche oder filmästhetische Bedeutung haben.
- (5) Es werden u.a. Zielgruppenprogramme gefördert, die nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen oder sozialen Einrichtungen erarbeitet werden.
- (6) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst neben der Förderung der Aufführung von Filmen auch Ergänzungsveranstaltungen wie Konzerte, Autorenvorträge, Diskussionen oder pädagogische Seminare.
- (7) Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendtreffs, Kindertagesstätten, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Vereinen.
- (8) Der Verein strebt Zuschüsse aus öffentlicher Hand und Spenden an. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und wirksam, wenn der Vorstand keinen Widerspruch einlegt. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Kündigung bis vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und deren Fälligkeit regelt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Über die Satzung, Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - f. Die Kassenprüfer zu wählen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich bzw. per e-mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in sowie mindestens einem Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird für eine Laufzeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertretung vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen. Diese sind thematisch und projektbezogen zu besetzen. In ihnen sind auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit aufgerufen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Losheim am See als Treuhänder. Diese hat das Vermögen für filmkulturell tätige gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Projekte zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 15.03.2016 in Kraft.

Losheim, den 15.03.2016